



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Bremen-Blumenthal, 27.05.2025

- SCHÖ-61-1 -

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuch angelegt ist, soll in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart, Lage	Größe (m ²)
Vorstadt R 174	174	2/19	Verkehrsfläche, Erholungsfläche, Auf dem Flintacker	12966
Vorstadt R 174	174	7/8	Verkehrsfläche, Mischnutzung, Erholungsfläche, Auf dem Flintacker 39	11935
Vorstadt R 176	176	28	Verkehrsfläche, Mischnutzung, Auf dem Flintacker 49, 51, 51 a	28293

Als Eigentümer/in soll eingetragen werden:

Stadtgemeinde Bremen

Aufgrund §§ 122 bis 124 GBO in der Fassung vom 26.05.1994 (BGBl. I, S. 1114) wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchs hingewiesen. Alle Personen, die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei Anlegung des Grundbuchs zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuch ohne Berücksichtigung etwa in Anspruch genommener Rechte angelegt werden.

Kermér, Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Bremen-Blumenthal, 27.05.2025

Urkundsbeamter/-beamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

An die Bekanntmachungstafel der Ortsamt Vegesack, Bremen

angeheftet am

04.06.2025
(Datum, Unterschrift, Siegel)

i.A. D. O. C. H.

abgenommen am

(Datum, Unterschrift, Siegel)